

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK  
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Achte Satzung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung Biochemie und Molekularbiologie (1-Fach)**

**Vom 15. Juli 2021**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVObI. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 16. Juni 2021 und durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 14. Juni 2021 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Biochemie und Molekularbiologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biochemie und Molekularbiologie (1-Fach)) vom 12. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Zeile für § 20 werden folgende Zeilen eingefügt:
  - „§ 19a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 12. Februar 2016
  - § 19b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 2. Februar 2017
  - § 19c Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 15. Juli 2021“
- b. Die Zeile für § 20 erhält folgende Fassung:
  - „§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Vor § 20 werden folgende §§ 19 a bis c eingefügt:

**„§ 19a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 12. Februar 2016**

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Biochemie und Molekularbiologie mit dem Abschluss **Bachelor of Science** eingeschrieben sind und bis zum 10. Dezember 2019 ihr Studium abschließen, findet die nach § 20 Absatz 2 außer Kraft getretene Fachprüfungsordnung weiter Anwendung.  
Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der gemäß § 20 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.  
Studierende mit dem Abschluss Bachelor of Science, die ihr Studium nach der gemäß § 20 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2019/20 in die neue Fachprüfungsordnung.
- (2) Studierende des Studiengangs Biochemie und Molekularbiologie mit dem Abschluss **Master of Science**, die im Sommersemester 2016 ihr Studium nach der gemäß § 20 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, wechseln zum Wintersemester 2016/17 automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (3) Studierende des Studiengangs Biochemie und Molekularbiologie mit dem Abschluss **Master of Science**, die im Wintersemester 2015/16 oder früher ihr Studium nach der gemäß § 20 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, dürfen auf Antrag in die neue Fachprüfungsordnung wechseln.  
Studierende mit dem Abschluss Master of Science, die ihr Studium nach der FPO Version 2007 fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2018/19 in die neue Fachprüfungsordnung.  
Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der nach § 20 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter**

- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Prüfungsordnung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**§ 19b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 2. Februar 2017**

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31. März 2017 zu stellen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**§ 19c Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 15. Juli 2021**

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen im Modul biol168 „Bioinformatik“ bestanden, hat sie oder er letztmalig im 2. Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2021/22 die Möglichkeit, zur Vervollständigung des Moduls die noch fehlende selbstständige Teilleistung in der alten Fassung zu absolvieren. Nach diesem Zeitpunkt ist das Modul in der neuen Fassung biol124 „Bioinformatik“ zu absolvieren.
  - (2) Fehlversuche, die im Rahmen der alten Fassung des Moduls unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche der neuen Fassung nicht angerechnet.
  - (3) Über Härtefälle, die von Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
    - a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
    - b. Die Absätze 3 bis 8 werden gestrichen.
  4. In der Anlage „Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Biochemie und Molekularbiologie“ erhält die Darstellung für das Modul „biol168“ im 3. Semester folgende Fassung:

” biol 124-01a	Bioinformatik	V/Üb	3/2	P		PA (100%)	5
----------------------	---------------	------	-----	---	--	-----------	---

”

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK  
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 14. Juli 2021 erteilt.

Kiel, den 15. Juli 2021

Prof. Dr. Frank Kempken  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Joachim Thiery  
Dekan der Medizinischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel